

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
"Die Klamm"
Gemarkungen Bockenheim und Kindenheim
Landkreis Bad Dürkheim
Vom 13. Februar 1992

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung "Die Klamm".

§ 2

Das Naturdenkmal umfaßt Teile der Gemarkung Bockenheim und der Gemarkung Kindenheim. Die Grenze des Gebietes verläuft im Osten beginnend wie folgt:

Vom südlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 539 in allgemein nordwestlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Plan-Nr. 588 bis zum nördl. Eckpunkt des Flurstücks Plan-Nr. 590, von da entlang der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 591 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Plan-Nr. 645, an dessen westlicher Grenze nach Norden bis zur Kreisgrenze; nun der Kreisgrenze in allgemein westlicher Richtung folgend bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 3176, von da in gerader Linie zum Meßpunkt Nr. 251 auf dem Grundstück Plan-Nr. 3200 von hier in gerader Linie zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 3180, nun den westlichen Grenzen der Grundstücke Plan-Nrn. 3180 und 3179 nach Norden folgend bis zur südlichen Grenze des Flurstücks Plan-Nr. 3178 entlang dieser Grenze in allgemein nordöstlicher Richtung, das Wegegrundstück Plan-Nr. 3189 überschreitend bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 4489, dieser Grenze nach Norden folgend bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 4490. Von hier entlang der südlichen Grenze desselben Grundstücks weiter in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze. Entlang der Gemarkungsgrenze in allgemein nordwestlicher Richtung bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Plan-Nr. 625; entlang dessen südlicher Grenze in allgemein östlicher Rich-



tung bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 630, entlang dieser Grenze nach Süden bis zur nördlichen Grenze des Wegegrundstückes Plan-Nr. 539, danach dieser Grenze und in Fortsetzung der nördlichen Grenze des Wegegrundstückes Plan-Nr. 592 nach Osten folgend bis zum südöstlichen Eckpunkt des Wegegrundstückes Plan-Nr. 635, nun entlang der östlichen Grenze dieses Grundstückes nach Norden bis zu seinem nordöstlichen Eckpunkt; von hier der südlichen Grenze des Flurstücks Plan-Nr. 591 in allgemein östlicher und südöstlicher Richtung folgend bis zum nördlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 587, von hier in gerader Linie zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Klamm und ihrer direkten Umgebung aufgrund ihrer Eigenart als einzigartiges Relikt des nacheiszeitlichen Schmelzwasserabflusses und als wertvolles Landschaftselement in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum sowie aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

§ 4

(1) Vorbehaltlich einer Genehmigung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Untere Landespflegebehörde sind auf der Fläche des Naturdenkmales folgende Handlungen verboten:

1. Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu verändern, zu beschädigen, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen;
2. Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen oder zu beschädigen;
3. Gehölzpflanzungen vorzunehmen oder Baum- und Strauchgehölze zu beseitigen;
4. zu zelten, zu lagern, zu lärmern oder Wohnwagen aufzustellen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- und Wegebau vorzunehmen;
7. Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu erweitern;

8. durch das geschützte Gebiet zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren;
9. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln.

(2) Im Naturdenkmal ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
3. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
4. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, gewerbliche Anlagen zu errichten sowie eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
5. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände abzulagern, einzubringen, sonstige Verunreinigungen vorzunehmen sowie Materiallagerplätze einzurichten;
6. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel auszubringen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 5.
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften verändert, beschädigt, beseitigt oder sonst beeinträchtigt;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt oder beschädigt;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Gehölzpflanzungen vornimmt oder Baum- und Strauchgehölze beseitigt;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 zeltet, lagert, lärmt oder Wohnwagen aufstellt;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- und Wegebau vornimmt;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Versorgungsleitungen verlegt, errichtet oder erweitert;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 durch das geschützte Gebiet reitet oder mit Fahrzeugen aller Art fährt;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen errichtet, erweitert oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;

4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände ablagert, einbringt, sonstige Verunreinigungen vornimmt sowie Materiallagerplätze einrichtet;
6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel ausbringt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bestehende Unterschutzstellung (lfd. Nr. 26 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Bad Dürkheim vom 25.10.1971, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Dürkheim vom 8.11.1971) wird gleichzeitig aufgehoben.

Bad Dürkheim, 13. Februar 1992
Kreisverwaltung Bad Dürkheim:



(Kalbfuß)
Landrat